Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 43 (1927)

Heft: 31

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Herr Sekundarlehrer Roggo in deutscher Sprache. Beide Referate enthielten im wesentlichen folgende Gedanken:

Die Mitarbeit von Handwerk und Landwirtschaft an der Gewerbeausstellung ift ein erfreulicher Beweis des gegenseitigen Berständnisses. Die Wirklichkeiten des Lebens verlangen, daß Handwerker und Landwirte sich verstehen. Zwischen beiden beftehen im Kanton Freiburg so enge Beziehungen und die Interessen sind so mitelnander verknüpft, daß das Gedeihen von handwerk und Gewerbe von der Lage der Landwirtschaft abhängig ift.

Die Landwirte des Kantons Freiburg haben im Ausbau des landwirtschaftlichen Genoffenschaftswesens bis: her weise Zursichaltung gezeigt. Hoffentlich wird diese auch fernerhin innegehalten. Das Gewerbe hat die Pflicht, die Landwirtschaft als die Grundlage aller Produktion einzuschätzen. Es muß deshalb mithelfen, die Landflucht zu bekämpfen und auch gegen die wachsende Bodenvericulbung der kleinen Landguter an der Seite der Land.

wirtschaft mitwirken.

Das Handwerk hat aber auch ein Verdienst am Gebeihen ber Landwirtschaft. Möge man beshalb von dieser Seite das einheimische Handwerk vermehrt unterftügen, indem man 3. B. die Auswüchse des Sub-miffionswesens und der Schmutkonkurrenz bekampfen hilft. Durch Angliederung kleiner Gewerbe konnten viele fleine Bauern fich eine beffere Exiftenz schaffen. Abergriffe find aber nicht förderlich. Go follte z. B. der Handel nur von jenen ausgeübt werden, die damit ihren Lebensunterhalt verdienen.

Die Zusammenarbeit muß sich ganz besonders da auswirken, wo gemeinsame wirtschaftliche Interessen auf dem Spiel stehen, was durch bessere Fühlungnahme zwischen den Führern beider Gruppen geschehen könnte. Dadurch murben Migverftandniffe, die in besondern Fallen Land: wirtschaft und Gewerbe infolge auseinanderstrebender Interessen teilten, vermieden. Die Hebung des Hand-werkerstandes auf dem Lande ift vor allem durch diese

vermehrte Fühlungnahme möglich.

Die Zunahme der Maschinenverwendung in landwirtschaftlichen Betrieben wird den Handwerkern neue Bege des Erwerbes weisen. Dabei muß aber betont werden, daß das Berhalten des landwirtschaftlichen Bauamis in Brugg gegenüber dem Handwerk eine

Anderung erfahren sollte.

Eine vermehrte Kühlungnahme wäre auch notwendig bei der Erneuerung des bauerlichen Mobiliars, einer Förderung, die kulturell von Bedeutung ift. Eine folche Zusammenarbeit kann die ländlichen Bauten gunftig beeinfluffen und wird beitragen zur Verschönerung und Bequemlichkeit des bauerlichen Beims.

In der anschließenden Diskussion stimmten die Herren Staatsrat Dr. Savoy, Dr. D. Leimgruber, Dr. Jaccard vom Schweizerischen Gewerbeverband und Prof. Benninger den mit Beifall aufgenommenen Ausführungen der beiden Referenten zu. Eine bessere Zusammenarbeit tonne namentlich dann ermöglicht werden, wenn von letten der Landwirtschaft Abergriffe vermieden werden. Die Landwirtschaftlichen Genoffenschaften dürften nicht du Warenhäusern werden; sie sollten nur jene Produkte vermitteln, die der Bauer für seinen Betrieb bedarf und anderswo nicht so gut beziehen kann. ("Bund")

Uolkswirtschaft.

50 Jahre eidgenössische Fabritgesetzung. (Korr.) Der 21. Oktober 1927 war ein wichtiger Gedenktag für die schweizerische Sozialgesetzgebung, waren boch 50 Jahre berftrichen, seit das erste schweiz Fabrit-Gefet vom Bolte, dwar mit einer bescheidenen Mehrheit, angenommen wor-

den ift. Die allgemeine Ausgestaltung und die weitere Ausführung der neuen Gefetesbestimmungen war keine leichte Arbeit, sie stieß bei Fabrikanten und Arbeitern auf großes Mißtrauen. Zwei Glarner Manner, unter benen das neue Gesetz mit großer Hingabe gefördert wurde, find es, die hier für die schweiz. Sozialgesetgebung einen wuchtigen Markftein gesetzt haben: in Bern Bundesrat heer und in Mollis (Glarus) ber erfte Fabritinfpettor Dr. Schuler. In der Folge aber drang der Ruf nach Revision der neuen Gesetzesbestimmungen immer weiter bor, insbesondere waren die Arbeitszeit das Angriffsfeld der Unzufriedenen. Im Jahre 1881 erfolgte der Ausbau des Haftpflichtgesetes, das später seine Gültigkeit auch auf die Fuhrhalterei, Schiffs. verkehr und andere Betriebsarten ausdehnte. Am 1. April 1918 wurden die alten Grundzüge eines ersten schweizerischen Haftpflichtgesetzes durch die obligatorische Unfallversicherung abgelöst. Das erste schweiz. Fabrikgeset erhielt später weitere Revisionen in den Jahren 1891 und 1905, blieb aber bis zum Jahre 1919 fast unverändert in Kraft. 1920 wurde ein neues schweiz. Fabrikgefet mit gewaltigem Bolksmehr aus der Taufe gehoben. Der unheilvolle Krieg mit seinen vielen Rebenerscheinungen hat plöglich längst gestellte Probleme und Forberungen in der ganzen Welt ausgelöft und brachte die heutige Arbeitszeit von 48 Wochenftunden.

Bedenkt man die große Entwicklung, die die schweiz. Fabrikgesetzgebung in sozialer Sinsicht gebracht hat, so ist die Tat der ersten Fabrikgesetzgebung Regelung eine mutige und große zu nennen. Besonders die Gewinnung der Industriellen für die neue Sache war keine leichte Aufgabe. Damals war die Schweiz das erste Land in der Welt, das nicht nur für Kinder und Frauen, oder für besonders gesundheitsschädliche Betriebe den gesetzlichen Maximalarbeitstag von 11 Stunden vorschrieb, sondern auch für erwachsene männliche Personen in Fa-briten jeder Art. Die Bestimmungen über die Arbeitszeit im heutigen Fabritgeset bilden auch heute noch die schwierigste Frage und haben also große Aehnlichkeit mit dem Zeitpunkt des ersten schweizerischen Fabrikgesetzes

vor 50 Jahren. Vergleichen wir heute aber unsere In-

dustrietätigkeit, die Zahl der Fabriken und die der Ar-

beiter, so darf gesagt werden, daß unsere Fabriken gewachsen sind.

Uerbangswesen.

Verband für Inlandsproduktion. Nachdem sich bereits 10 Berufsverbande und über 30 Ginzelfirmen als Mitglieder angemeldet hatten, wurde am 19. Oktober in Olten die Gründung des Verbandes für Inlandsproduktion beschloffen. Die Bersammlung mählte einen neungliedrigen Vorstand mit Direktor A. Immer in Bern als Bräsident. Der Verband bezweckt den Zusammenschluß der an der Inlandsproduktion interessierten Industrien, Gewerbe und Produktionszweige, Wahrung

> Asphaltlack, Eisenlack **Ebol** (Isolieranstrich für Beton)

Schiffskitt, Jutestricke

roh und geteert

E. BECK, PIETERLEN

Dachpappen- und Teerproduktefabrik.